

*Stellungnahme aus aktuellem Anlass*

**„Schluss mit dem Beamtenbashing“**

*Diskussion zum Berufsbeamtentum und zur Besoldung muss dringend versachlicht werden*

In den vergangenen Wochen war in der öffentlichen Berichterstattung, den Meinungsseiten sowie den sozialen Medien viel über die vermeintlich zu hohe Besoldung von Beamtinnen und Beamten und die Sinnhaftigkeit des Berufsbeamtentums zu lesen. Die Berichte und Meinungen gingen dabei bisweilen erheblich über konstruktive Kritik hinaus. Ein von verschiedenen Seiten betriebenes „*Beamtenbashing*“ zog sich wie ein roter Faden durch die Medienlandschaft. Dabei fällt auf, dass die Diskussion hoch emotionalisiert, Vergleiche teilweise verfehlt und die aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erforderliche Anpassung der Alimentation der Beamtinnen und Beamten mit teilweise aus der Luft gegriffenen Finanzbedarfen beziffert wird.

Ähnliche Äußerungen dürften auch angesichts der erforderlichen Neuregelung des Berliner Besoldungsgesetzes und der für die Vergangenheit notwendigen Nachzahlungen in Höhe von mindestens 480 Millionen Euro zu erwarten sein.

Vor diesem Hintergrund ist es dringend notwendig, die Diskussion zu versachlichen und unsere Position faktenbasiert offensiv auch nach außen zu vertreten, sei es im Gespräch mit Politikerinnen und Politikern sowie mit Pressevertretern, aber auch im Freundes- und Bekanntenkreis. Dabei gilt es Folgendes zu berücksichtigen:

*Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts*

Die millionenschweren Nachzahlungen in Bund und Ländern sind allein deshalb erforderlich, weil die Dienstherren nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts entgegen ihrer rechtlichen Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation jahrelang zu geringe Gehälter gezahlt haben. Insbesondere in Berlin hat der Senat diese Praxis unter Missachtung seiner rechtstaatlichen Verpflichtungen auch dann noch fortgesetzt, als angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungswidrigen Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bereits 2020 offenkundig war, dass diese Entscheidungsgrundsätze spiegelbildlich auch auf die Berliner Beamtinnen und Beamten anzuwenden waren.

Der Verband hat über den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2025, 2 BvL 5/18 u.a.) zur A-Besoldung in Berlin ausführlich berichtet.

Sie finden die damalige Meldung auf der Homepage [\[Externer Link\]](#) des Verbandes.

Im Januar 2026 haben wir eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Einen Bericht gibt es auf der Homepage [\[Externer Link\]](#) des Verbandes.

• Meinung •

### *Beamtinnen und Beamte in die GKV?*

Die in den Medien, aber auch in der Politik, vielfach erhobene Forderung, die Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) zu zwingen, um deren Beitragseinnahmen zu erhöhen und eine angebliche Gerechtigkeitslücke zu schließen, verkennt, dass die Beamtinnen und Beamten damit auch Leistungsansprüche erwerben, die den Beitragsmehreinnahmen gegenüberstehen. Zudem müsste in diesem Fall nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Besoldung aufgrund des Alimentationsprinzips unter Berücksichtigung der bereits jetzt von den Beamtinnen und Beamten gezahlten Beiträge zur privaten Krankenversicherung angemessen erhöht werden, so dass der Dienstherr zusammen mit dem Arbeitgeberanteil im Ergebnis weit mehr als 50 % der Beiträge zu GKV zu tragen hätte.

Nach Angaben des Verbandes der Privaten Krankenversicherungen e.V. würden dem Gesundheitssystem rund ein Drittel an finanziellen Mittel verloren gehen, würde man die Privatsicherten gesetzlich versichern (Quelle: PKV-Verband, <https://www.pkv.de/positionen/finanzierungsbeitrag-zum-gesundheitssystem/>)

(letzter Abruf: 17.05.2026)

### *Beamtinnen und Beamte in die Rentenversicherung?*

Ähnliches gilt für die vielfach geforderte Überführung der Altersversorgung der Beamtenschaft in die Rentenversicherung. Auch hier müssten aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht ausformulierten Grundsätze des Alimentationsprinzips die Dienstherrn neben den Arbeitgeberbeiträgen auch den von den Beamtinnen und Beamten zu tragenden Arbeitnehmeranteil weitgehend ausgleichen, um den Alimentationsanspruch zu erfüllen. Dass dies zu kaum tragbaren Mehrbelastungen der öffentlichen Haushalte führen würde, liegt auf der Hand. Zugleich müssten Bund und Länder die Altersversorgung der schon vorhandenen Beamtinnen und Beamten weiterhin aus ihren Haushalten finanzieren. Dass dies zumindest für die nächsten 40 Jahre eine kaum tragbare, massive Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte bedeuten würde, ist vielfach belegt und wird in der Wissenschaft nicht ernsthaft bestritten.

Aktuelle Studien, z.B. vom IW [\[Externer Link\]](#) oder dem ifo [\[Externer Link\]](#) zeigen, dass durch die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten in das System der Rentenversicherung die bestehenden Finanzierungsprobleme (allein) nicht gelöst werden.

(Letzter Abruf der externen Verlinkungen am 17.05.2026).

Schließlich lässt auch der bei manchen Medien immer wieder beliebte Vergleich der sehr unterschiedlichen Höhe von Pensionen und Renten außer Acht, dass es sich hier um völlig unterschiedliche Versorgungssysteme handelt. Es wird weder die in der Regel höhere, durch entsprechende Bildungsabschlüsse belegte Qualifikation von Beamtinnen und Beamten berücksichtigt noch, dass es sich beim Beamtenverhältnis um eine lebenslange, nicht beliebig wechselbare Tätigkeit handelt, die in der Regel keine Brüche der Erwerbsbiographie aufweist. Ebenso bleibt unbeachtet, dass eine Vielzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neben der Rente über eine betriebliche Altersversorgung verfügt,

die das Rentenniveau deutlich erhöhen kann. Zudem verkennt der Verweis auf deutlich niedrigere Durchschnittsrenten, dass in diese Berechnungen ebenso die häufig sehr

• Meinung •

geringen Renten für nur kurze Zeit Beschäftigte eingehen, die keiner oder nur einer geringen Teilzeitbeschäftigung nachgegangen sind.

*Weniger Verbeamtungen in Folge zu hoher Versorgungsansprüche?*

Die erhebliche Belastung der öffentlichen Haushalte durch bestehende und künftige Versorgungsansprüche führt zu der Frage, ob die Forderung, die Verbeamtung auf wenige Berufsgruppen mit speziellen hoheitlichen Aufgaben zu beschränken, berechtigt ist. Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass Bund und Länder ihre Beschäftigten lange Zeit sehr großzügig verbeamtet haben. Die Frage, ob diese eine hoheitliche Tätigkeit ausübten, war dabei vielfach nachrangig. Angesichts der Lage der öffentlichen Haushalte wäre es daher durchaus sinnvoll, die Kriterien für eine Verbeamtung zu verschärfen und dabei vor allem in den Blick zu nehmen, ob eine zu besetzende Stelle mit hoheitlichen Aufgaben betraut ist oder eine Verbeamtung im Einzelfall aus sonstigen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich erscheint. Dies muss in Bund und Ländern allerdings nach grundsätzlich gleichen Kriterien erfolgen, um einen „Verbeamtungswettbewerb“, wie er vor wenigen Jahren zwischen den Ländern im Bereich der Lehrerschaft zu beobachten war, auszuschließen.

*Berufsbeamtentum ist wichtiger Pfeiler des Rechtsstaats*

Die vielstimmigen Kritiker des Berufsbeamtentums sollten im Übrigen nicht vergessen, dass die Institution des Beamtentums ein wichtiger Pfeiler des Rechtsstaats ist. Die auf das Grundgesetz vereidigte staatstragende Beamtenschaft ist ein wichtiges Bollwerk gegen die Aushöhlung des Rechtsstaatsprinzips und der zentralen Verfassungsgrundsätze. Dies gilt umso mehr, als Berufsbeamtinnen und -beamte nicht beliebig auswechselbar und aufgrund des Laufbahnrechts nicht ohne Weiteres durch politisch genehme sonstige Beschäftigte ersetzbar sind.

Für den Vorstand

Wolfgang Hurnik

*„Das Alimentationsprinzip (Art. 33 Abs. 5 GG) verpflichtet den Dienstherrn, Beamten und ihren Familien lebenslang einen amtsangemessenen Unterhalt zu gewähren. Es hat – im Zusammenwirken mit dem Lebenszeitprinzip – vor allem die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamtinnen und Beamten im Interesse einer fachlich leistungsfähigen, rechtsstaatlichen und unparteiischen Verwaltung zu gewährleisten. Das Berufsbeamtentum sichert auf diese Weise das Prinzip der freiheitlichen Demokratie gegen Übergriffe zusätzlich ab.“*

BVerfG, Beschluss vom  
17.09.2025, 2 BvL 5/18 u.a.  
Leitsatz 2

P.S.: Mehr zum Verband und unseren Veranstaltungen finden Sie auf unserer Homepage:

<https://www.berliner-verwaltungsjuristen.de>